

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim hat in ihrer Sitzung am 23.11.2023 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Nauheim

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in Hessen (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert am 20.05.2021 (ElektroG3).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr gesperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)
 - c) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKrWG zu entsorgen. Abfälle nach § 1 Abs. 4 HAKrWG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a. Papier, Pappe
 - b. sperrige Abfälle aus Haushaltungen
 - c. sperrige Altmetalle aus Haushaltungen
 - d. kompostierbare Gartenabfälle
 - e. kompostierbare Küchenabfälle
 - f. Baum- und Strauchschnitt, Laub
 - g. Weihnachtsbäume

- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a., d., und e. genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngößen von 120 l, 240 l und (nur Papier, Pappe) 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchst. b. und c. genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf bis zu zweimal jährlich, mit einem Volumen von bis zu 2 cbm je Sammlung, eingesammelt. Mit der Sperrmüllabfuhr werden diese in Haushalten anfallenden Abfälle der an die Restmüllentsorgung angeschlossenen Grundstücke abgefahren, die auf Grund ihrer Art und Abmessungen nicht über zugelassene Müllbehälter entsorgt werden können. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (4) Zur Einsammlung des in Abs. 1, Buchstabe f. genannten Baum- und Strauchschnitts sowie Laubs veranstaltet die Stadt besondere Abfahren, deren Termine im Abfallkalender genannt werden. Die Schnitte und das Laub, welche/s nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können/kann, sind/ist, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, an den dafür vorgesehenen Abfahrtagen gebündelt oder in offenen, unbeschichteten Pappkartons oder Papiersäcken vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen. Das Bündel, der gefüllte Pappkarton/Papiersack darf das maximale Gewicht von 25 kg sowie die maximale Länge von 130 cm nicht überschreiten. Der maximale Astdurchmesser beträgt 13 cm.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe g. genannten Abfälle werden im Monat Januar eines jeden Jahres separat eingesammelt. Die Bekanntgabe der Einsammlungstermine erfolgt im Abfallkalender der Stadt.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Anschluss an den Recyclinghof des Landkreises gemäß Abs. 3 folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a. Papier, Pappe und Kartonage
 - b. Metall (Schrott)
 - c. Altbatterien
 - d. Styroporverpackungen aus Haushaltungen
 - e. kompostierbare Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt, Laub
 - f. sperrige Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll)
 - g. Bauschutt
 - h. unbehandeltes Altholz (Kat. A1)
 - i. Erdaushub
 - j. Flachglas
 - k. Pkw- und Motorradreifen, mit und ohne Felgen

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle zu bringen bzw. dem dort anwesenden Personal anzudienen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten und der Ort dieser Annahmestelle werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis) hat im Rahmen seiner Pflichten nach § 1 Abs. 5 HAKrWG Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte eingerichtet, an denen solche Altgeräte aus privaten Haushalten seines Gebietes von Endnutzern und Vertreibern unentgeltlich angeliefert werden können. Die Sammelstelle für Bad Nauheim ist der Recyclinghof des Wetteraukreises, Bei der Warthe (B 455, in Richtung Dorheim), 61231 Bad Nauheim. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen, ausnahmsweise in Restmüllsäcken, Windeln auch in Windelsäcken, zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a. 60 l
 - b. 120 l
 - c. 240 l
 - d. 1.100 l

Restmüllgefäße mit einem Volumen von mehr als 1.100 Liter werden nicht bereitgestellt.

- (4) In das Restmüllgefäß, in den Restmüll- und den Windelsack dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4, 5 und 6a getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß, dem Restmüll- und dem Windelsack entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 6a

Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Bioabfall)

- (1) Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle aus Haushaltungen/Wohngrundstücken (Bioabfälle) sind Stoffe wie Speisereste, Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen, Rasenschnitt, Laub, Äste und Zweige.

Die Einsammlung erfolgt im Holsystem.

- (2) Die Bioabfälle sind vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, bereitzustellen.

- (3) Als Bioabfallgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a. 120 Liter
- b. 240 Liter

- (4) Das maximale Einfüllgewicht beträgt beim

- a. 120 l-Bioabfallgefäß 40 kg
- b. 240 l-Bioabfallgefäß 80 kg

- (5) In das Bioabfallgefäß dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach § 4 Abs. (1) a. bis c., f. bis g. und § 5 oder zur Beseitigung nach § 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Bioabfälle zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfallgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung und kennzeichnet diese.
- (2) Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

Als Ersatzkosten werden für ein

a. 60 l Gefäß	30,00 Euro
b. 120 l Gefäß	30,00 Euro
c. 240 l Gefäß	40,00 Euro
d. 1.100 l Gefäß	300,00 Euro

erhoben.

- (3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
Die Restmüll- und Windsäcke sind so zu füllen, dass sie nicht reißen können. Sie sind zugebunden zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe, die Farbe der Deckel bzw. die Farbe der Deckel in den Deckeln. In die grauen/schwarzen Gefäße bzw. in die Gefäße mit einem grauen/schwarzen Deckel ist der Restmüll, in die braunen Gefäße bzw. in die Gefäße mit einem braunen Deckel sind die kompostierbaren Abfälle, in die blauen Gefäße bzw. in die Gefäße mit einem blauen Deckel ist das Altpapier einzufüllen.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den im Abfallkalender genannten Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr morgens, jedoch frühestens am Vortag ab 16 Uhr, an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen.
- Der fließende und der ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt/behindert werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Restmüllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können.

Die Müllsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt sowie in weiteren im Abfallkalender genannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (8) Windelsäcke werden für Kleinkinder und an inkontinente Personen abgegeben. Diese können anstelle von Restmüllbehältern benutzt werden.

Die Windelsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt sowie in weiteren im Abfallkalender genannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (9) Laubsäcke sind im Bürgerbüro der Stadt sowie in weiteren im Abfallkalender genannten Verkaufsstellen zu erwerben.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 10 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden.

Das Gefäßvolumen von 10 l/Woche ist ein Richtwert, der auf einen begründeten, schriftlichen Antrag über- oder unterschritten werden kann.

Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll, den Bioabfall, es sei denn, es ist eine Freistellung gem. § 11 Abs. 2 erteilt, und das Altpapier vorgehalten werden.

- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat, unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück, festgesetzt.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Der Gefäß austausch erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen sind online beim Magistrat der Stadt zur Entsorgung anzumelden. Jeder Haushalt eines an die Restmüllentsorgung angeschlossenen Grundstücks hat das Recht, diese Entsorgung bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen. Der Sperrmüll darf je Inanspruchnahme die Menge von 2 cbm nicht überschreiten. Der Tag und die Uhrzeit der Einsammlung werden dem Abfallbesitzer schriftlich bekannt gegeben. Die Abfälle sind an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr morgens, jedoch frühestens am Vortag ab 16 Uhr an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entsorgung bereitzustellen. Für den Sperrmüll sind keineswegs Abfallgefäße zu verwenden.

- (2) Sperriger Baum- und Strauchschnitt sowie Laub in speziellen Laubsäcken, im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe f., ist an den dafür vorgesehenen, im Abfallkalender bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass dieser/dieses ohne Aufwand aufgenommen werden kann. Der fließende und der ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt bzw. behindert werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 sind zu beachten.
- (3) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 zweiter Satz gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden. Hierunter fällt auch der „Gelbe Sack“, dessen Einsammlung Aufgabe des Dualen Systems Deutschland ist.

§ 10

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender und auf der Internetseite der Stadt bekannt gegeben. Die Abfallkalender werden den Haushaltungen zugeführt. Zusätzlich benötigte Exemplare werden durch das Bürgerbüro im Rathaus, Parkstr. 36-38, Erdgeschoss, abgegeben.
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder

landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner vorhanden ist. Die Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Erfolgt keine Freistellung, so wird für das Grundstück ein Biogefäß mit einem Volumen 120 l bereitgestellt, es sei denn, der nach Abs. 1 Verpflichtete beantragt ein größeres (240 l) Gefäß.

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b. Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist.
- (6) Ausnahmeregelungen sind auf Nachweis in besonderen Härtefällen möglich.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin, unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung, zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung haben der Anschlusspflichtige und der Abfallbesitzer zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 10 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Bei der Zuteilung der nachfolgend genannten Gefäße wird folgende Entsorgungsgebühr erhoben:

Restmüllgefäße

60 l Gefäß	4,81 Euro/Monat
120 l Gefäß	9,63 Euro/Monat
240 l Gefäß	19,26 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 1x Leerung	88,27 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 2x Leerung	176,54 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 3x Leerung	264,80 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 4x Leerung	353,07 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 5x Leerung	441,34 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß 6x Leerung	529,61 Euro/Monat

Bioabfallgefäße

120 l Gefäß	8,84 Euro/Monat
240 l Gefäß	17,68 Euro/Monat

Altpapiergefäße

120 l Gefäß	0,65 Euro/Monat
240 l Gefäß	1,30 Euro/Monat
1,1 cbm Gefäß	5,96 Euro/Monat

jeweils bei drei-wöchentlicher Leerung der Restmüllgefäße, bei jeweils zwei-wöchentlicher Leerung – in den Monaten Juni bis September erfolgt eine wöchentliche Leerung – der Bioabfallgefäße und bei vier-wöchentlicher Leerung der Altpapiergefäße.

Bei 1.100 Liter Restmüllgefäßen ist eine Leerungsfolge von bis zu sechs regelmäßigen Leerungen, innerhalb von 3 Wochen, möglich. Pro Woche jedoch nicht mehr als zwei Leerungen.

- (3) Die Gebühr für das 60 l Restmüllgefäß gem. Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag des nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten auf die Hälfte des Gebührensatzes, wenn das Grundstück lediglich durch 1 Person bewohnt wird und auf dem Grundstück nur 1 Restmüllgefäß mit 60 l Volumen zur Verfügung steht.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und sperriger Abfälle (Sperrmüll aus Haushaltungen) wird eine Gebühr von 20,00 € pro Abfuhr erhoben. Die Abfuhr sperriger Baum- und Strauchschnitte ist mit dieser Gebühr abgegolten.
- (5) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung, den Austausch und die Rücknahme von Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäßen eine Gebühr. Der Tausch von einem 120 l Altpapier- in ein 240 l Altpapiergefäß erfolgt kostenfrei.

Die Gebühr für die Bereitstellung, den Austausch und die Rücknahme beträgt

je 60 l, 120 l, 240 l – Gefäß	15,00 Euro
je 1,1 cbm - Gefäß	30,00 Euro

- (6) Restmüllsäcke mit einem Volumen von 70 l werden zum Stückpreis von 4,00 Euro abgegeben.
- (7) Windelsäcke mit einem Volumen von 70 l werden zum Stückpreis von 3,00 Euro abgegeben.
- (8) Laubsäcke mit einem Volumen von 120 l werden zu einem Stückpreis von 2,00 Euro abgegeben.

§ 15

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 bis 5 ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Gebührenpflichtig für die Gebühr gemäß § 14 Abs. 6, 7 und 8 ist der Abfallbesitzer.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr gemäß § 14 Abs. 2, 3 und 5 entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Bereitstellung der Sammelgefäße und endet mit Ende des Monats der Rücknahme der Sammelgefäße. Sie wird durch Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Stadt kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr gemäß § 14 Abs. 4 mit Anmeldung des Abholungstermins. Sie wird durch Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 14 Abs. 6, 7 und 8 entstehen mit Verkauf der Restmüll-, Windel- und Laubsäcke. Mit Verkauf der Restmüll-, Windel, und Laubsäcke wird die Entsorgungs- bzw. Sackgebühr fällig und ist beim Verkauf der Restmüll-, Windel- und Laubsäcke zu entrichten.

Teil III

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt, bzw. Abfälle dem an der Annahmestelle anwesenden Personal nicht ordnungsgemäß übergibt,
 2. entgegen § 4 Abs. 4 Baum-, Strauchschnitt und Laub an anderen als im Abfallkalender genannten Tagen zur Einsammlung bereitstellt, nicht bündelt, nicht in offene unbeschichtete Pappkartons/Papiersäcke legt, das maximale Gewicht oder die maximale Länge einer Packeinheit oder den maximalen Astdurchmesser des Schnittes überschreitet,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2 eingibt, bzw. Abfälle dem an der Annahmestelle anwesenden Personal nicht ordnungsgemäß übergibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 Abfallgefäße früher als am Vortag der Leerung ab 16 Uhr bereitstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,

9. entgegen § 9 Abs. 1 sperrige Abfälle früher als am Vortag ab 16 Uhr bereitstellt,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 gebündelte Abfälle oder Abfälle in Säcken, früher als am Vortag der Abholung ab 16 Uhr bereitstellt. Dies gilt auch für den Gelben Sack.
 12. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 13. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 14. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 16. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit demselben Tag tritt die bisherige Abfallsatzung der Stadt Bad Nauheim vom 03.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 20.12.2023

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Klaus Kreß
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22.12.2023 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am 23.12.2023.